



Zugang zum Asylverfahren



Dieses Merkblatt soll Ihnen jederzeit die zentralen Pflichten von Erstkontakt-Beauftragten im Umgang mit Personen in Erinnerung rufen, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchten.

Es leitet Sie durch das Verfahren der Ermittlung von Personen, die möglicherweise Schutz beantragen möchten, und erläutert, wie Sie die geltenden Verfahrensgarantien und die Bereitstellung der relevanten Unterstützungsdienste gewährleisten.

Jeder Mensch hat ein Recht auf Wertschätzung und Respekt.

Die medizinische Grundversorgung und die Befriedigung der Grundbedürfnisse müssen stets vorrangig gewährleistet werden.

Zugang zum Asylverfahren

1 Jede Person kann ein Flüchtling sein

2 Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz vor Zurückweisung

3 Schutzbedürftige Personen müssen ermittelt und angemessen unterstützt werden

4 Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen



5 Jede Person, die möglicherweise internationalen Schutz beantragen möchte, muss über ihr Recht, einen entsprechenden Antrag zu stellen, aufgeklärt werden

6 Jeder hat das Recht, internationalen Schutz zu beantragen

7 Jedes Anzeichen für und jeder Ausdruck von Angst kann als Ersuchen um internationalen Schutz angesehen werden

8 Antragsteller auf internationalen Schutz dürfen nicht dafür bestraft werden, dass sie illegal eingereist oder aufhältig sind



9 Jeder Antrag ist zu registrieren oder zur Registrierung an die zuständige Behörde weiterzuleiten

10 Der Grundsatz der Nichtzurückweisung ist auch dann zu wahren, wenn eine Person keinen Asylantrag stellt

Ihre Aufgaben im Rahmen der Gewährleistung des Zugangs zu internationalem Schutz

Ergreifen Sie die Initiative, um einen Zugang zum Asylverfahren sicherzustellen

- Jeder Mensch hat das Recht, Asyl zu beantragen.
- Schutzbedürfnisse können auf unterschiedlichste Weise geäußert werden, auch ohne ausdrückliche Erwähnung des Begriffs „Asyl“
- Gehen Sie im Zweifelsfall davon aus, dass die Person Asyl beantragt

Halten Sie nach Hinweisen Ausschau und seien Sie aufgeschlossen

- Jede Person kann ein Flüchtling sein
- Achten Sie auf Anzeichen für Schutzbedürftigkeit

Seien Sie respektvoll und nicht voreingenommen

- Diskriminieren Sie niemanden
- Sie sind nicht dafür zuständig zu beurteilen, ob es sich bei der Person tatsächlich um einen Flüchtling handelt
- Antragsteller dürfen nicht dafür bestraft werden, dass sie illegal eingereist oder aufhältig sind

Achten Sie auf Ihre Körpersprache und Ihren Kommunikationsstil

Anzeichen für eine mögliche Absicht, internationalen Schutz zu beantragen

Wer ist die Person?

Wo kommt die Person her?

Was sagt die Person/wovor hat sie Angst?

- Ermordung oder Hinrichtung
- Verfolgung
- Folter
- Krieg
- Rückkehr

Was möchte die Person?

- Hilfe
- Schutz
- Gespräch mit einem Vertreter der UN/des UNHCR/einem Anwalt

Was beobachten Sie (Erscheinungsbild und Verhalten)?

- Zugehen auf den Beamten/Vermeidungsverhalten gegenüber dem Beamten
- Angst, Stress oder ungewöhnliches Schweigen
- Ungewöhnliches Verhalten und/oder Auftreten
- Erscheinungsbild (Verletzungen, Narben, Kleidung, mitgeführte Gegenstände usw.)

Die nächsten Schritte

Informieren Sie die Person über die Möglichkeit, internationalen Schutz zu beantragen

- Vergewissern Sie sich, dass Ihnen die Informationen bekannt sind, die Sie nach Maßgabe der nationalen Verfahren vermitteln müssen.

Erkennen Sie jede Absicht, internationalen Schutz zu beantragen

- Wenn eine Person in irgendeiner Weise den Wunsch geäußert hat, internationalen Schutz zu beantragen, so hat sie damit einen Antrag gestellt.
- Vergegenwärtigen Sie sich, dass jede Person, die den Wunsch geäußert hat, einen Antrag zu stellen, als Antragsteller mit allen damit verbundenen Rechten gilt.

Leiten Sie den Antrag zur Registrierung an die zuständigen Behörden weiter

Registrieren Sie den Antrag, wenn Sie dafür zuständig sind

Klären Sie den Antragsteller darüber auf, wo und wie er förmlich einen Antrag stellen kann

Was ist zu tun, wenn eine Person keinen Antrag stellen möchte?

Stellen Sie sicher, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt

Informieren Sie die Person über die Möglichkeit, internationalen Schutz zu beantragen, und weisen Sie sie nachdrücklich auf die Konsequenzen hin, wenn sie keinen Antrag stellt

Im Zweifelsfall wenden Sie sich an Ihren Vorgesetzten

Folgen Sie im weiteren Verlauf Ihren nationalen Verfahrensvorschriften

Allgemeine Grundsätze

Die medizinische Grundversorgung und die Befriedigung der Grundbedürfnisse müssen stets vorrangig gewährleistet werden

Schutzbedürftige Personen müssen ermittelt und angemessen unterstützt werden

Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen

Die elektronische Fassung des Leitfadens ist auf den EASO- und Frontex-Websites verfügbar. Dort können auch weitere Praxisleitfäden zu den Aufgaben von Erstkontakt-Beauftragten im Rahmen des Zugangs zum Asylverfahren heruntergeladen werden:

<http://easo.europa.eu/accesstoprocedure>

<http://frontex.europa.eu/publications/?c=training>



■ Amt für Veröffentlichungen

ISBN 978-92-9243-757-2

doi:10.2847/620936